

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0474/2006**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 13.10.2006

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Frau Grabe-Bolz

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	23.10.2006	Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss	06.11.2006	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	16.11.2006	Entscheidung

Betreff:

**Zweite Satzung zur Änderung der Straßenbeitragssatzung -"Schließung der Gerechtiglückelücke bei Straßensanierungs-Altlasten"
- Antrag der SPD-Fraktion vom 10.10.2006 -**

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachfolgende

Zweite Satzung zur Änderung der
Straßenbeitragssatzung der Universitätsstadt Gießen:

Artikel 1 Änderungen

In § 13 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

Diese Satzung gilt nicht für folgende Aus- und Umbaumaßnahmen, für die vor der Beschlussfassung der Satzung bereits Planungsaufträge vergeben wurden, welche bereits im Investitionsprogramm des Haushaltes 2001 (für die Jahre 2000 bis 2004) vorgesehen waren und bei welchen auch nach der Beschlussfassung der Satzung noch eine Realisierung erforderlich ist:

1. K 21 (2. Bauabschnitt) in Gießen-Allendorf
2. Grundhafte Erneuerung der Untergasse in Gießen-Allendorf
3. Erneuerung der Bitzenstraße in Gießen-Lützellinden

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend in Kraft.

Gießen, den

Begründung:

Im Frühjahr 2002 machte der Ortsbeirat Gießen-Allendorf und eine Bürgerinitiative auf Ungerechtigkeiten im Zusammenhang mit der Behandlung von sogenannten „Straßenbau-Altlasten“ bei der Straßenbeitragspflicht aufmerksam.

Die SPD-Fraktion stellte daraufhin mit Datum vom 08.04.2002 einen entsprechenden Antrag für die Stadtverordnetenversammlung, diese sogenannten „Altlasten“ von der Straßenbeitragspflicht zu befreien. Diese Angelegenheit wurde zunächst zwei Sitzungsrunden lang vertagt.

Nach einer von Stadtrat Rausch vorgelegten Liste mit 15 „Altlasten“ ermittelte eine Arbeitsgruppe der SPD-Fraktion insgesamt fünf Straßenzüge, die als „Altlasten“ im Sinne des Antrages zu verstehen waren. Gleichzeitig wurde eine Legaldefinition formuliert.

Danach muss eine „Straßenbau-Altlast“ im Sinne des Antrages folgende Voraussetzungen haben, um die Anzahl der Maßnahmen zu begrenzen:

- Es muss sich um eine Aus- oder Umbaumaßnahme (kein Straßenneubau) handeln
- Für die Maßnahme muss ein Planungsauftrag vor der Beschlussfassung der Satzung vom 5. Dezember 2001 vergeben worden sein
- Mittel müssen bereits im Investitionsprogramm des Haushaltes 2001 (für die Jahre 2000 bis 2004) vorgesehen gewesen sein
- Die Realisierung muss auch noch nach Beschluss der Satzung erforderlich sein.

Damit dies wirklich nur für „Straßenbau-Altlasten“ gilt, wurden die ermittelten Maßnahmen abschließend im Satzungstext aufgeführt:

1. K 21 (2. Bauabschnitt) in Gießen-Allendorf
2. Grundhafte Erneuerung der Untergasse in Gießen-Allendorf
3. Erneuerung der Bitzenstraße in Gießen-Lützellinden
4. Sanierung Markwald in Gießen-Kleinlinden
5. Grundhafte Erneuerung der oberen Liebigstraße in Gießen

Diese Straßenzüge wurden im Sommer 2002 besichtigt und für sanierungsbedürftig befunden. Für alle diese Maßnahmen galten die vorgenannten Kriterien.

Kurz bevor der o. g. Antrag der SPD-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung zur Abstimmung gestellt wurde, ist der Magistrat tätig geworden und hatte einen Teil der in der Diskussion angesprochenen Satzungsmängel gelindert (aber leider nicht beseitigt). Die Magistratsvorlage, die dann auch in der Stadtverordnetenversammlung am 12.09.2002 beschlossen wurde, war zweifelsohne ein Schritt in die richtige Richtung, ging aber nicht weit genug, um die angesprochene Gerechtigkeitslücke zu schließen. Der SPD-Antrag wurde damals knapp abgelehnt. Auch eine zweite Initiative der SPD scheiterte im Jahr 2003 an der konservativen Mehrheit in der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadt sollte nun im Interesse der Rechtssicherheit diese strittige Gerechtigkeitslücke schließen, zumal vor zwei Jahren etwa zeitgleich

- die Maßnahme in der Frankfurter Straße **straßenbeitragsfrei** und
- die Maßnahme in der K 21- 2. Bauabschnitt (Friedhofstraße/Kleebachstraße) **straßenbeitragspflichtig** statt fanden.
- Hinzu kommt, dass die seinerzeit durch Stadtrat Rausch für „grundhaft sanierungsbedürftig“ erklärte Straße „Markwald“ in Kleinlinden durch zweifelhafte Druckplattenlastversuche plötzlich nur noch oberflächlich und - für die Anwohner nicht mehr beitragspflichtig saniert wurde, während im Stadtteil Allendorf/Lahn eine offensichtliche Nebenstraße, nämlich die „Hintergasse“ mit rd. 10 Fahrzeugbewegungen am Tag, angeblich grundlegend saniert werden musste.
- Die Liebigstraße wurde - so aus der Presse zu entnehmen - im Straßenbereich über den maroden Leitungen grundhaft, die Randbereiche aber nur oberflächlich saniert und sind damit beitragsfrei.

gez. Dietlind Grabe-Bolz
Fraktionsvorsitzende